

**Allgemeine Beförderungsbedingungen der
Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH für den
Schienenpersonenfernverkehr
im Harz-Berlin-Express**

Stand: 24.07.2006

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH

§ 1.	ANWENDUNG DIESER BEDINGUNGEN	2
§ 2.	GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 3.	PRODUKTE	2
§ 4.	FAHRSCHEINE UND DEREN VERKAUF	2
§ 5.	FAHRPREISE	4
§ 6.	RESERVIERUNG	4
§ 7.	BEFÖRDERUNG	4
§ 8.	VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN	5
§ 9.	VERHALTEN DER REISENDEN	5
§ 10.	ZUWEISUNG VON WAGEN UND PLÄTZEN.....	7
§ 11.	UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE	7
§ 12.	ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT	8
§ 13.	RÜCKNAHME, UMTAUSCH, ERSTATTUNG	9
§ 14.	MITNAHME VON SACHEN	10
§ 15.	MITNAHME VON TIEREN	11
§ 16.	FUNDSACHEN	11
§ 17.	BEFÖRDERUNG VON BEHINDERTEN MENSCHEN NACH SGB IX.....	11
§ 18.	HAFTUNG	12
§ 19.	VERJÄHRUNG	12
§ 20.	VERSPÄTUNG ODER AUSFALL DES ZUGES.....	13
§ 21.	GERICHTSSTAND.....	13

§ 1. Anwendung dieser Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Reisenden durch die Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH, nachfolgend VVSA genannt, im Schienenpersonenfernverkehr (mit Start oder Ziel innerhalb des Streckenabschnitts Genthin – Berlin Ostbahnhof). Es gelten die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), Abschnitte I bis II , und die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Geltungsbereich

- (1) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der VVSA.
- (2) Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der VVSA wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal wahrgenommen.
- (3) Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der VVSA sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrags.
- (4) Die Reisenden schließen mit Erwerb der Fahrkarte ausschließlich einen Beförderungsvertrag mit dem befördernden Unternehmen.

§ 3. Produkte

Die VVSA bietet im Fernverkehr für die Beförderung das Produkt Harz-Berlin-Express an.

Die Beförderung von Reisenden erfolgt in einer Wagenklasse.

§ 4. Fahrscheine und deren Verkauf

- (1) Vorverkauf

Fahrscheine können an bestimmten durch die VVSA eingerichteten Verkaufsstellen frühestens zwei Wochen vor ihrem Geltungstag erworben werden. Ausnahmen bilden Fahrscheine, deren Gültigkeitstag erst durch Entwertung durch das Fahrpersonal oder dafür vorgesehene Entwerter aufgedruckt wird. Die Ausgabe bestimmter Fahrscheine kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

(2) Geltungsdauer

Die Geltungsdauer eines Fahrscheines beträgt bis zu drei aufeinanderfolgende Wochenenden. Innerhalb dieses Zeitraums berechtigt der Fahrschein zur einmaligen Nutzung des Beförderungsmittels jeweils

- einen Tag zur Hinfahrt bei der Einzelfahrt und Fahrradkarte
- einen Tag zur Hin- und Rückfahrt an beliebigen Tagen bei Rückfahrkarten
- einen Tag zur Hin- und Rückfahrt an einem Tag bei der Tageskarte
- zur Hinfahrt am Freitag (ist Freitag ein Feiertag gilt der vorausgegangene Donnerstag als Freitag) Abend und zur Rückfahrt am darauffolgenden Sonntag (ist der folgende Montag ein Feiertag gilt dieser als Sonntag) Abend bei dem Berlin-Wochenende-Ticket

- (3) Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen ausgestellt und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
- (4) Fahrausweise können vor dem Fahrtantritt erworben werden. Besitzen Kunden bei Fahrtantritt keinen Fahrausweis, so muss der Fahrgast sich unverzüglich und unaufgefordert bei einem Zugbegleiter melden, um einen Fahrausweis zu erwerben.
- (5) Fahrausweise, die erst durch Entwertung Gültigkeit erlangen, sind dem Zugbegleitpersonal ohne gesonderte Aufforderung zur Entwertung auszuhändigen.
- (6) Der Reisende hat sich bei Erhalt des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt und dem Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt mit dem Verlassen des Fahrzeugs am Zielort als beendet.
- (8) Für verloren oder abhanden gekommene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
- (9) Kommt der Reisende einer Pflicht nach den Absätzen 5 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 12 bleibt unberührt.

§ 5. Fahrpreise

- (1) Für die Beförderung sind die in der Preisliste veröffentlichten Fahrpreise zu entrichten.
- (2) Eine Rechnung mit Vorsteuerausweis wird nur im Auftrag des Kunden und höchstens innerhalb von vier Wochen nach Fahrtende ausgestellt.
- (3) Ermäßigungen

Der Familienfahrchein schließt die Beförderung eigener Kinder oder Enkelkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern ein. Personen ab 15 Jahren zahlen den vollen Fahrpreis. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne Fahrchein kostenfrei befördert.

- (4) Beim Kauf des Fahrcheins im Zug soll der Fahrpreis vom Reisenden abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 50,- zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (5) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über € 50,- nicht wechseln kann, wird dem Reisenden ein Überzahlungsbeleg ausgestellt. Dem Kunden wird auf Antrag der überzahlte Betrag unter Einsendung des Überzahlungsbelegs und Angabe der Bankverbindung von der VVSA überwiesen. Der Beleg ist an folgende Anschrift zu richten:

Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburger Str.29, 38820 Halberstadt

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Überzahlungsbelege müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 6. Reservierung

Es gibt keinen Anspruch auf Reservierung.

§ 7. Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 1. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder erwirbt,
 2. den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der VVSA entsprochen wird,

- (2) Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 14 und 15 mitgeführt werden.

§ 8. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Insbesondere können von der Beförderung ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffenschutzgesetz fallen es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen in Zügen berechtigt sind.
- (2) Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
 - (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal der VVSA. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug am nächsten planmäßigen und besetzten Halt zu verlassen.
 - (4) Das Zugpersonal ist berechtigt, die Personalien der Personen aufzunehmen, wenn dies zur Verfolgung von Ansprüchen, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

§ 9. Verhalten der Reisenden

- (1) Die Reisenden haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Reisenden ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Lokführer / Triebfahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt oder reserviert gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch Gegenstände, zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen
8. die in den Zügen vorhandenen Sitzgelegenheiten mit Schuhen zu betreten,
9. sich in Fahrzeugen mittels Geräten zur Fortbewegung zu bewegen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche); davon ausgenommen sind Transportmittel für Kinder und Rollstühle oder andere aus gesundheitlichen Gründen notwendige Fortbewegungsmittel,
10. laute Geräusche durch technische Hilfsmittel oder Instrumente zu erzeugen, die andere Reisende stören,
11. in den Fahrzeugen Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen.
12. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtung zu öffnen oder zu betätigen.

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der VVSA möglich.

- (3) Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen.

Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. den Begleitpersonen.
- (5) Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ferner kann ein Reisender bei Verstößen nach den Absätzen 1 bis 4 zu einer Strafe von € 40,- verpflichtet werden. Bei Verunreinigungen werden zusätzlich die Reinigungskosten, mindes-

tens jedoch € 30,- geltend gemacht. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

- (6) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag in Höhe von € 200,- zu zahlen.

Beschwerden sind – außer in den Fällen der §§ 4 und 5 - nicht an das Fahrpersonal, sondern direkt an die Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH zu richten. Beschwerden sind mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Fahrtrichtung unter Beifügung des Fahrausweises einzureichen.

§ 10. Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern an den gekennzeichneten Stellen freizugeben.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

§ 11. Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden (für Punkt 9 gelten besondere Bestimmungen); dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. doppelt entwertet wurden bzw. bei denen die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 8. nicht im Original vorliegen.
 9. und folgende Fahrscheine der DB AG: Fahrkarte B, ermäßigte Fahrscheine für DB-Personal mit Berechtigungsausweis A/B, internationales Fahrscheinheft, FIP-Ausweise, Zählerausweise der DB, Fahrscheine für BRG und alle regulären Angebote der DB (Ausnahmen oder Änderungen können beim Kundenbetreuer oder bei der VVSA erfragt werden.)

Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

§ 12. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Reisender ohne einen gültigen Fahrschein ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
1. keinen gültigen Fahrausweis bei einer Überprüfung vorzeigen kann,
 2. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 4 Abs. (5) und (6) entwertet hat oder entwerten ließ, wenn eine Entwertung erforderlich ist,
 3. einen Fahrausweis, der für eine bestimmte Klasse gilt, ohne Reservierung oder Businesszuschlag in einer höherwertigen Klasse benutzt und den tarifmäßigen Aufschlag hierfür nicht bezahlt.
 4. für einen mitgeführten Hund und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann und den Erwerb eines tarifmäßigen Fahrausweises verweigert.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter Abs. (1) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen und Entwerten eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat.

- (2) Der Reisende, der bei der Fahrscheinprüfung ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auszuweisen. Die Daten der Reisenden ohne gültigen Fahrschein werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet. Bei einer Weigerung der Angabe der Personalien kann der Reisende zur Feststellung seiner Daten dem BGS oder einer anderen staatlichen Stelle übergeben werden.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch € 40,-. Über den bezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Quittung aus, die bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrausweis gilt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ab-

lauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von € 15,- erhoben.

- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 1 auf € 7,- wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei der VVSA seinen zum Zeitpunkt der Feststellung gültigen persönlichen Fahrschein vorlegt.

§ 13. Rücknahme, Umtausch, Erstattung

1) Rücknahme und Umtausch

Ein ausgegebener Fahrschein wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen Rückzahlung des bezahlten Fahrpreises bei der ausgebenden Verkaufsstelle zurückgenommen oder gegen eine neue Fahrkarte umgetauscht.

2) Erstattung von Fahrscheinen

Ab dem ersten Geltungstag wird, wenn der Fahrschein nicht oder nur teilweise benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem bezahlten Preis und dem regulär für die zurückgelegte Strecke zu entrichtenden Fahrpreis unter Abzug des tariflichen Bearbeitungsentgelts erstattet. Das Bearbeitungsentgelt beträgt € 15,-. Erstattungen erfolgen ausschließlich durch die VVSA gegen Einsendung des zu erstattenden Fahrscheins. Die Nachweispflicht für die Nichtbenutzung des Fahrausweises liegt beim Reisenden.

Anträge auf Erstattung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Gültigkeitstag des Fahrausweises bei der VVSA zu stellen.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung,
2. bei gemäß § 11 als ungültig eingezogenem Fahrausweis,
3. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 14. Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisenden nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,
 3. sperrige Gegenstände
- (3) Sofern der Reisende zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 7.
- (4) Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Harz-Berlin-Express unter bestimmten Voraussetzungen gestattet:
 1. Als Fahrräder gelten handelsübliche Fahrräder (Zweiräder), Tandems, sonstige Fahrräder (auch Liege- und Dreiräder bzw. Messeroller), Fahrradanhänger (auch nicht zusammengeklappte), auch mit festverbundenen Kindersitzen, Fahrradkörben, -boxen und -taschen, die nicht über die Breite der Lenkstange und die Länge des Fahrrades hinausragen. Fahrräder mit Hilfsmotor sind zugelassen; Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
 2. Die Fahrräder dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen untergebracht werden. Das Be- und Entladen des Fahrrads erfolgt durch den Reisenden. Der Reisende muss sich bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten. Sind Vorrichtungen zur Transportsicherung des Fahrrades zugänglich, so sind diese zu nutzen.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Maximal 8 Fahrräder pro Triebwagen werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden. Die Fahrradmitnahme zwischen Genthin und Berlin Ostbahnhof ist kostenpflichtig.

§ 15. Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 14 sinngemäß.
- (2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) im Behältnis werden kostenfrei befördert.
- (3) Alle anderen Hunde (kostenpflichtige Hunde) werden tariflich wie Kinder ab 6 bis 14 Jahren (siehe § 5 Punkt 3) behandelt. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und müssen einen für sie geeigneten Maulkorb tragen
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets kostenfrei zugelassen. Sie sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 16. Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Verkehrs- und Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der VVSA, sofern die Sache in deren Betriebsmitteln oder -anlagen gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung sowie gegebenenfalls für die Zusendung an den Verlierer. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruchs hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Die Haftung ist außer in den Fällen von durch Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter der VVSA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten ausgeschlossen.

§ 17. Beförderung von behinderten Menschen nach SGB IX

Die unentgeltliche Beförderung von behinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr, deren Begleitpersonen sowie deren Kran-

kenfahrstühlen und Blindenführhunden richtet sich nach den §§ 145 ff. des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke vorgezeigt werden. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen regeln ebenfalls die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Begleitung muss auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

§ 18. Haftung

- (1) Die VVSA haftet für die schuldhaft Verletzung des Lebens, der Gesundheit des Reisenden, von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder von Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei Verletzung Kardinalpflichten ist der Schaden auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die VVSA haftet dem Reisenden für Sachschäden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Außer in den Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 EUR beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben im übrigen unberührt.
- (3) Die Haftung der VVSA für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, unmittelbare und mittelbare Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Für Schäden am Fahrzeug, die durch den Reisenden oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Reisende bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Reisende. Die verursachten Kosten sind vom Reisenden zu ersetzen.

§ 19. Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in sechs Monaten ab Kenntniserlangung. Unabhängig von der Kenntnis über die Existenz des Anspruch verjährt dieser innerhalb von drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 20. Verspätung oder Ausfall des Zuges

Bei Verspätung oder Ausfall von Zügen besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Insbesondere wird keine Gewähr für das Erreichen von Anschlusszügen übernommen.

§ 21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der VVSA. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.